

## 1. Vertragskonzept / Vertragsnormen

Verträge von CyberTech Engineering GmbH mit ihren Kunden bestehen aus einem Vertragsdokument und diesen AGB. Das Vertragsdokument kann ein Vertrag im engeren Sinn, eine Offerte oder eine Auftragsbestätigung sein (nachfolgend Vertrag). Es enthält die kommerziellen und technischen Spezifikationen. Die AGB gelten auch für Folgeaufträge, ohne dass im Einzelfall immer darauf Bezug genommen werden muss. Die AGB enthalten „Allgemeine Bestimmungen“, welche allgemein gelten, sowie besondere Bestimmungen für die einzelnen Vertragstypen.

## 2. Lizenzvertrag Software / Individualsoftware

### 2.1. Lizenz

CyberTech Engineering GmbH erteilt dem Kunden für die im Vertrag bezeichnete CyberTech Engineering GmbH Software eine Lizenz. Die Lizenz bedeutet das Recht, die Software im Objektcode auf einem eigenen System und für eigene Zwecke zu nutzen. Der Kunde hat das Recht, die Software durch einen externen Outsourcing-Dienstleister betreiben zu lassen. Dieser darf die Software nur für den Kunden einsetzen und muss sich schriftlich zur Einhaltung der Bedingungen verpflichten, welche dem Kunden durch den Vertrag und die AGB auferlegt werden. Das Nutzungsrecht ist auf die im Vertrag bezeichnete Anzahl gleichzeitiger Nutzer, Instanzen und/oder Transaktionen beschränkt. Nicht zulässig sind: der Gebrauch der Software auf einem anderen als dem Kundensystem, auf mehr Arbeitsstationen oder mobilen Zusatzgeräten als beim Erwerb der Lizenz angegeben, der Betrieb eines Rechenzentrums für Dritte mit der Software, das über den bestimmungsgemässen Gebrauch hinausgehende Kopieren der Software, die Vermietung, Verleihe oder Weitergabe der Software an Dritte, die Bearbeitung, Änderung oder Erweiterung der Software sowie die Rückführung des Objektcodes in den Sourcecode.

### 2.2. Übergabe und Installation

CyberTech Engineering GmbH übergibt dem Kunden die Software auf einem geeigneten Datenträger oder Online zum Download, bzw. stellt diese in elektronischer Form zur Verfügung. Die Installation und Konfiguration der Software werden als Dienstleistung zusätzlich verrechnet.

### 2.3. Lizenzgebühren

Der Kunde verpflichtet sich, die Lizenzgebühren gemäss Vertrag zu bezahlen. Die Lizenzgebühren werden, wenn nicht anders vereinbart nach Lieferung in Rechnung gestellt.

### 2.4. Herausgabe des Sourcecodes

Stellt CyberTech Engineering GmbH den Support von Individualsoftware ein, so kann der Kunde die Übergabe des Sourcecodes der Individualsoftware verlangen. Der Kunde darf den Sourcecode nur im Rahmen der ihm gewährten Lizenz nutzen. Es ist ihm untersagt, den Sourcecode darüber hinaus kommerziell zu verwenden oder Dritten bekannt zu machen.

## 2.5. Gewährleistung

Zur Wahrung der Mängelrechte hat der Kunde die Software unmittelbar nach Lieferung zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich und in nachvollziehbarer Form zu rügen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate und beginnt mit der Auslieferung. Während dieser Zeit werden reproduzierbare Programmfehler behoben oder Umgehungslosungen angeboten, sofern die Software nicht den vertraglichen Spezifikationen entspricht. Andere Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen. Insbesondere wird CyberTech Engineering GmbH im Rahmen der Gewährleistung keine Wartung gemäss Ziffer 3 erbringen, sofern diese über die reine Fehlerbehebung hinaus geht. Der Kunde ist verpflichtet, für CyberTech Engineering GmbH Software ab dem Zeitpunkt der Lieferung einen Wartungsvertrag für mindestens das erste Jahr abzuschliessen. Für die Gewährleistung gilt das schweizerische Obligationenrecht und für die Produkthaftpflicht das Produkthaftpflichtgesetz (PrHG) Artikel 221.112.944 und ff.

## 2.6. Nutzungsrecht

CyberTech Engineering GmbH Software sowie Teile davon sind Eigentum der CyberTech Engineering GmbH. Eigentum und Urheberrecht der für den Kunden erstellten Scripts und Dokumente gehen nach vollständiger Zahlung der Rechnungen an den Kunden über, wenn diese Artefakte Elemente des Kunden enthalten oder der Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen. CyberTech Engineering GmbH garantiert auf diesen Artefakten keine Rückwärtskompatibilität.

## 3. Support- und Subscriptionvertrag

### 3.1. Vertragsgegenstand

CyberTech Engineering GmbH erbringt die im Vertrag aufgeführten Wartungsleistungen. Diese werden im Folgenden genauer definiert.

### 3.2. Hotline

CyberTech Engineering GmbH unterhält eine Service-Hotline, welche Supportanfragen beantwortet. Der Kunde bezeichnet – sofern möglich und für den Kunden annehmbar – einen Systemverantwortlichen. Dieser sammelt die Supportanfragen betriebsintern und leitet sie an die Hotline weiter. Die Hotline ist nicht dazu bestimmt, einfache Benutzeranfragen zu bearbeiten, deren Beantwortung sich aus den Handbüchern ergeben würde oder die Benutzer auszubilden.

### 3.3. Störungsanalyse

CyberTech Engineering GmbH analysiert auftretende Störungen, ordnet diese einem Verantwortlichkeitsbereich zu und schlägt, sofern die Störung durch CyberTech Engineering GmbH Software verursacht wird, eine geeignete Lösung vor.

### 3.4. Fehlerbehebung

Auftretende Fehler der Software werden von CyberTech Engineering GmbH entsprechend ihrer Dringlichkeit durch Entwicklung von Korrekturcode oder von Umgehungslosungen, durch Anpassung der Bedienungsabläufe des Kunden oder durch Bereitstellen

eines neuen Releases der Software behoben. Bei wesentlichen Betriebsstörungen hat der Kunde Anspruch auf eine individuelle Fehlerbehebung. In allen übrigen Fällen erfolgt die Fehlerbehebung in der Regel mit dem nächsten Release.

### 3.5. Releases

Neue Releases der Software werden dem Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern der Support- und Subscriptionvertrag noch gültig ist. Ein Release (Update) ist eine neue Fassung der Software oder ein Zusatzpaket (Patch, Bugfix, Hotfix) zur Software. Ein Release behebt Fehler, enthält technische Verbesserungen oder erweitert den Leistungsumfang der Software. Die Installation von Releases auf dem Kundensystem ist durch die pauschale Vergütung nicht abgedeckt. CyberTech Engineering GmbH ist berechtigt, die Erbringung von Wartungsleistungen von der Installation eines bestimmten Releases abhängig zu machen. Ein neuer Release muss in der Regel innerhalb von 90 Tagen nach Freigabe installiert werden.

### 3.6. Wartung von individueller Software

Die Wartungsleistungen beziehen sich auf die im Vertrag erwähnte Standardsoftware. Die Wartung von individuell für den Kunden entwickelten Programmen oder Programmteilen ist nicht Bestandteil dieser Wartungsleistungen. Diesbezüglich gelangt Ziffer 7.3 zur Anwendung.

### 3.7. Lieferung von neuen Versionen

Eine Version (Upgrade) ist eine neue Fassung der Software, die im Gegensatz zum Release gemäss Produktebeschreibung von CyberTech Engineering GmbH eine wesentliche Erweiterung der Funktionalität und/oder eine grundlegende technische Verbesserung enthält. Ist der Kunde im Besitz eines gültigen Support- und Subscriptionvertrag sind die Upgrade-Kosten mit den jährlichen Gebühren abgedeckt.

### 3.8. Betriebs- und Reaktionszeiten

CyberTech Engineering GmbH erbringt ihre Wartungsleistungen während den ordentlichen Bürozeiten von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr. Bei wesentlichen Betriebsstörungen sichert CyberTech Engineering GmbH während den Betriebszeiten eine Reaktionszeit von 4 Stunden zu.

### 3.9. Wartungsgebühren

Als Entschädigung für die Wartungsleistungen bezahlt der Kunde CyberTech Engineering GmbH, die im Vertrag bezeichneten jährlichen Gebühren. CyberTech Engineering GmbH stellt diese ab Vertragsbeginn jährlich im Voraus in Rechnung. Zusatzleistungen werden zu den jeweils gültigen Tarifen und nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

### 3.10. Gewährleistung

CyberTech Engineering GmbH erbringt die Wartungsleistungen mit der gehörigen Sorgfalt. CyberTech Engineering GmbH kann jedoch nicht garantieren, dass die Software ununterbrochen und

fehlerfrei eingesetzt werden kann. Es gilt das schweizerische Obligationenrecht. Für die Gewährleistung gilt das schweizerische Obligationenrecht und für die Produkthaftungspflicht das Produkthaftungsgesetz (PrHG) Artikel 221.112.944 und ff.

### 3.11. Vertragsdauer Supportvertrag

Supportverträge der CyberTech Engineering GmbH sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie treten auf das im Vertrag genannte Datum in Kraft und sie sind jeweils nach dem ersten Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündbar.

### 3.12. Vertragsdauer Subscriptionvertrag

Subscriptionverträge der CyberTech Engineering GmbH sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie treten auf das im Vertrag genannte Datum in Kraft und sie sind jeweils nach dem ersten Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündbar.

## 4. Kaufvertrag für Hardware sowie für Software von Drittherstellern

### 4.1. Vertragsgegenstand

CyberTech Engineering GmbH verkauft dem Kunden die im Vertrag bezeichnete Hardware, welche entweder von Drittherstellern oder von CyberTech Engineering GmbH selber hergestellt, respektive zusammengesetzt wird. Zudem verkauft CyberTech Engineering GmbH dem Kunden Software von Drittherstellern, insbesondere Betriebssysteme, Netzwerksoftware und Office Produkte sowie Spezialsoftware. Umfang und Inhalt der Softwarelizenz ergeben sich dabei aus den Lizenzbestimmungen die jeweiligen Hersteller. Der Kunde anerkennt die Schutzrechte der Hersteller an Programmen und Dokumentationen und wird die entsprechenden Schutzrechtsvermerke unverändert belassen. Der Kunde verpflichtet sich, Software und Dokumentation Dritten weder ganz noch auszugswise zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen.

### 4.2. Lieferung

Die Lieferung erfolgt an den Betriebsort des Kunden oder an die Geschäftsadresse der CyberTech Engineering GmbH, sofern diese bei der CyberTech Engineering GmbH installiert und konfiguriert wird. CyberTech Engineering GmbH übergibt dem Kunden die Software von Drittherstellern auf dem vom Hersteller an CyberTech Engineering GmbH abgegebenen Datenträger. Eine Dokumentation wird nur abgegeben, wenn diese vom Hersteller zur Verfügung gestellt wird. Die Installation der Software und/oder Hardware wird als Dienstleistung nach effektivem Aufwand verrechnet.

### 4.3. Preise

Der Kunde verpflichtet sich, die im Vertrag bezeichneten Hardwarekaufpreise und Lizenzgebühren zu bezahlen. Diese werden von CyberTech Engineering GmbH, wenn nicht anders vereinbart, nach der Lieferung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen in Rechnung gestellt. In speziellen Fällen kann sich CyberTech Engineering vorbehalten, die Hardware und/oder Software per

Vorauszahlung in Rechnung zu stellen. Preis- und/oder Produkteänderungen durch die Hersteller und Irrtum bleiben vorbehalten.

#### **4.4. Gewährleistung für Hard- und Software von Drittherstellern**

Zur Wahrung seiner Mängelrechte hat der Kunde die ihm gelieferte Hardware und Software unmittelbar nach Lieferung zu prüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich zu rügen. Für Drittprodukte ergeben sich die Gewährleistungsrechte aus den Herstellerbedingungen. Sofern diese nichts anderes regeln, beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Gegenüber CyberTech Engineering GmbH bestehen diese Gewährleistungsrechte für Drittprodukte ausschliesslich darin, dass CyberTech Engineering GmbH die Gewährleistung gegenüber dem Hersteller/Lieferanten im Namen des Kunden einfordert. Kommt der Hersteller/Lieferant seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt CyberTech Engineering GmbH die Gewährleistungsrechte zur rechtlichen Durchsetzung an den Kunden ab. Je nach zeitlichem Aufwand können die Leistungen der CyberTech Engineering GmbH dem Kunden verrechnet werden. Für die Gewährleistung gilt das schweizerische Obligationenrecht und für die Produkthaftung das Produkthaftungsgesetz (PrHG) Artikel 221.112.944 und ff.

#### **4.5. Garantie für Hardware von CyberTech Engineering GmbH**

Für von CyberTech Engineering GmbH zusammengesetzte Hardwareprodukte garantiert CyberTech Engineering GmbH, fehlerhafte Produkte während einer Zeitdauer von 3 Monaten kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen. Es handelt sich dabei um eine Bring-in Garantie. Weitere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Zusatzleistungen werden nach Aufwand zu den gültigen Ansätzen von CyberTech Engineering GmbH in Rechnung gestellt.

#### **5. Supportvertrag für Hard- und Software von Drittherstellern**

##### **5.1. Vertragsgegenstand**

CyberTech Engineering GmbH erbringt während den Bürozeiten gemäss Ziffer 3.8 über die Gewährleistung hinaus Supportleistungen für Hardware und Software von Drittherstellern, sofern der Kunde vorgängig einen Supportvertrag abgeschlossen hat.

##### **5.2. Preise**

Als Entschädigung für die definierten Supportleistungen bezahlt der Kunde CyberTech Engineering GmbH, die im Vertrag bezeichnete pauschale Vergütung oder erwirbt ein Stundenpaket. CyberTech Engineering GmbH stellt diese ab Vertragsbeginn je nach Vertrag entweder jährlich oder quartalsweise im Voraus in Rechnung. Zusatzleistungen werden zu den jeweils gültigen Tarifen in Rechnung gestellt.

##### **5.3. Gewährleistung**

CyberTech Engineering GmbH erbringt die Supportleistungen mit der gehörigen Sorgfalt. CyberTech Engineering GmbH kann jedoch nicht garantieren, dass

die unterstützten Produkte ununterbrochen und fehlerfrei eingesetzt werden können. Für die Gewährleistung gilt das schweizerische Obligationenrecht und für die Produkthaftung das Produkthaftungsgesetz (PrHG) Artikel 221.112.944 und ff.

##### **5.4. Vertragsdauer**

Supportverträge sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie treten auf das im Vertrag genannte Datum in Kraft und sie sind jeweils nach dem ersten Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündbar.

#### **6. Dienstleistungsvertrag**

##### **6.1. Vertragsgegenstand**

CyberTech Engineering GmbH erbringt vollumfängliche Dienstleistungen in der ICT- und Industrie-Branche. Dies beinhaltet unter anderem Consulting, ICT-Architektur und Konzepte, Aufbau und Betrieb von Datacenter, Softwareentwicklung, Projektmanagement und Projekteinführungen, Datenmigrationen, Datenübernahmen, Schulungen, Clouddienstleistungen sowie Support und Betrieb von ICT-Infrastrukturen. Die von CyberTech Engineering GmbH jeweils zu erbringenden Dienstleistungen werden im Vertrag beschrieben.

##### **6.2. Systemintegration**

CyberTech Engineering GmbH übernimmt die Verantwortung für die Systemintegration nur, wenn dies im Vertrag ausdrücklich erwähnt wird. Die Übernahme dieser Verantwortung setzt voraus, dass der Kunde seine Anforderungen vorgängig spezifiziert. Nachträgliche nicht spezifizierte Wünsche und Anforderungen werden sondiert offeriert und in Rechnung gestellt.

##### **6.3. Erfüllungsort**

Dienstleistungen werden von CyberTech Engineering GmbH entweder an einer Geschäftsstelle von CyberTech Engineering GmbH oder beim Kunden vor Ort erbracht.

##### **6.4. Preise**

Dienstleistungen werden von CyberTech Engineering GmbH zu den im Vertrag bezeichneten Konditionen in Rechnung gestellt. Fehlt es an einer besonderen Vereinbarung, rechnet CyberTech Engineering GmbH nach Aufwand zu den jeweils gültigen Ansätzen ab.

##### **6.5. Gewährleistung**

Bei jeder Dienstleistung wendet CyberTech Engineering GmbH die entsprechende Sorgfalt an. Ist aufgrund einer Dienstleistung ein zu übergebendes Arbeitsresultat geschuldet, gewährleistet CyberTech Engineering GmbH, dass das Arbeitsresultat im Zeitpunkt der Übergabe den Spezifikationen entspricht, wie sie im Vertrag definiert wurden. Mängel hat der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist beträgt in solchen Fällen 3 Monate und beginnt mit der Abnahme durch den Kunden. Die Gewährleistung ist beschränkt auf Nachbesserung durch CyberTech Engineering GmbH. Andere Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen. Für die Gewährleistung gilt das

schweizerische Obligationenrecht und für die Produkthaftungspflicht das Produkthaftungspflichtgesetz (PrHG) Artikel 221.112.944 und ff.

## 7. Allgemeine Bestimmungen

### 7.1. Termine

Terminangaben für Lieferung, Installation und Inbetriebnahme sind ohne ausdrückliche Zusicherungen im Vertrag Richtwerte und nicht verbindlich.

### 7.2. Übergabe, Abnahme und Genehmigung

CyberTech Engineering GmbH erfüllt die geschuldete Leistung durch Übergabe des Produktes oder des Arbeitsresultates. Mängel, die den Bestimmungsgemässen Gebrauch des Arbeitsresultates nicht ausschliessen, hindern die Abnahme nicht. Eine formelle Abnahme, bei welcher anhand von Tests die Einhaltung der Abnahmekriterien geprüft wird, findet nur statt, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Findet in diesem Fall die Abnahme nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem vereinbarten Abnahmedatum statt, so gilt die Abnahme als erfolgt. In allen übrigen Fällen gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen ab Ablieferung schriftlich eine Abnahmeverweigerung ausspricht. Produkte und Arbeitsresultate gelten in jedem Fall als abgenommen und genehmigt, wenn der Kunde diese produktiv einsetzt.

### 7.3. Annahmeverzug des Kunden

Nimmt der Kunde die gehörig angebotene Leistung nicht an, so kann CyberTech Engineering GmbH nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Verzugsrechte geltend machen.

### 7.4. Verzug von CyberTech Engineering GmbH

Wird ein verbindlich vereinbarter Termin nicht eingehalten und ist diese Verzögerung durch CyberTech Engineering GmbH verschuldet, hat der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen zu setzen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, so befindet sich CyberTech Engineering GmbH im Verzug und der Kunde kann die gesetzlichen Verzugsrechte geltend machen.

### 7.5. Preise und Spesen

Sämtliche Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und allfälliger weiterer Abgaben. CyberTech Engineering GmbH kann Vorauszahlung verlangen. CyberTech Engineering GmbH hat Anspruch auf Ersatz der Spesen im effektiv angefallenen Umfang. CyberTech Engineering GmbH kann Spesenpauschalen verlangen. CyberTech Engineering GmbH ist berechtigt, ihre Preise jederzeit zu ändern. Gültig sind jeweils die Preise und Spesenansätze gemäss der aktuellen Preisliste von CyberTech Engineering GmbH.

### 7.6. Rechnungsstellung und Fälligkeit

Rechnungen von CyberTech Engineering GmbH gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht innerhalb von 5 Tagen schriftlich widersprochen wird. Sie sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weiteres in Verzug.

### 7.7. Reisezeit

Reisezeit gilt als Arbeitszeit. CyberTech Engineering GmbH kann für die Reisezeit Pauschalen verlangen oder diese nach effektivem Aufwand verrechnen.

### 7.8. Zusatzaufwand

Folgende Leistungen kann CyberTech Engineering GmbH zusätzlich zu einer vertraglich vereinbarten Entschädigung nach Aufwand in Rechnung stellen:

- Leistungen, die nicht im definierten Leistungsumfang enthalten sind;
- Leistungen für die Analyse und die Behebung von Störungen, welche nicht von gelieferten oder gewarteten Komponenten verursacht wurden oder die nicht reproduzierbar sind (Fehlbedienungen, unkorrekte Manipulationen, unautorisierte Eingriffe, Einwirkungen von Drittprodukten, Fehler im vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellten Datenmaterial, Änderungen an den Datenbeständen, die nicht über die lizenzierten Programme von CyberTech Engineering GmbH erfolgen);
- Leistungen für die Behebung von Fehlfunktionen, welche durch physikalische Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen (physische Beschädigung durch den Kunden oder Dritte, Stromausfall, Überspannung, Blitzschlag, Elementarschäden, Tierfrass, Einflüsse durch ungewöhnliche physikalische, chemische oder elektrische Belastungen);
- Aufwand, der entsteht, weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten verletzt hat;
- Aufwand, der durch Software-/Viren-Angriffe verursacht wurde.

### 7.9. Zahlungsverzug des Kunden

Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung von CyberTech Engineering GmbH in Verzug, so kann CyberTech Engineering GmbH nach erfolgter Zahlungserinnerung einen Verzugszins von 5% und einen Verwaltungsaufwand von 1% des Rechnungstotals verlangen und nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Verzugsrechte geltend machen, respektive einen auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen Vertrag fristlos kündigen.

### 7.10. Mitwirkungspflichten

Der Kunde muss alle in seinem Bereich liegenden Voraussetzungen schaffen, dass CyberTech Engineering GmbH die geschuldeten Leistungen erbringen kann. Der Kunde ist insbesondere für folgende Bereiche verantwortlich:

- Ansprechpartner: Bezeichnung von fachkundigen und entscheidungsbefugten Ansprechpartnern im Betrieb des Kunden;
- Ausbildung: Ausbildung der Mitarbeiter in Bezug auf die Vertragsprodukte; Vermittlung der allgemein üblichen Anwenderkenntnisse und - falls erforderlich - Ausbildung von Superusern;

- Störungs- und Fehlermeldung: Unverzügliche Information beim Auftreten von Störungen und Fehlern durch den Systemverantwortlichen in der von CyberTech Engineering GmbH vorgegebenen Form; möglichst genaue Beschreibung und Dokumentation der auftretenden Störungen;
- Datenverantwortung: Bereitstellung der zu verarbeitenden Daten; Eingabe der Daten; Datenübernahme und Wiederherstellung der Daten; Verantwortung für Datenintegrität und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften;
- Datensicherung: Ausführung und Kontrolle der Datensicherung und sichere Aufbewahrung der Backups, sofern diese Aufgaben im betreffenden Vertrag nicht ausdrücklich von CyberTech Engineering GmbH übernommen werden;
- Infrastruktur: Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten für die Installation von Vertragsprodukten; Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Raumtemperatur und Sauberkeit von Räumlichkeiten, in welchen sich Komponenten befinden; Sicherstellung der Stromversorgung; Gewährung des Zutritts für CyberTech Engineering GmbH-Mitarbeiter zu den Räumlichkeiten des Kunden; Sicherung der Vertragsprodukte gegen unbeabsichtigten Verlust, Beschädigung, Diebstahl und Elementarschäden;
- Benutzungsvorschriften: Einhaltung der von CyberTech Engineering GmbH bzw. den Herstellern vorgegebenen Benutzungsvorschriften; sorgfältige Behandlung und äusserliche Reinigung der Vertragsprodukte;
- Unterstützung von CyberTech Engineering GmbH: Mithilfe bei Arbeiten im Betrieb des Kunden nach Anweisung von CyberTech Engineering GmbH, Ausführung der von CyberTech Engineering GmbH dem Kunden zugewiesenen Arbeiten;
- Schnittstellen: Definition und Programmierung der kundenseitig zu realisierenden Schnittstellen;
- Komponenten des Kunden: termingerechte Bereitstellung, Betrieb und Unterhalt der kundenseitig zu beschaffenden Komponenten;
- Nebenunternehmer: Koordination und Sicherstellung der Leistungserbringung von Nebenunternehmern;
- Kommunikation: Bereitstellung und Sicherstellung von Datenkommunikation, Internetanschluss und Telefonie; Verwaltung der Schnittstelle mit den entsprechenden Anbietern;
- Fernwartung: Einrichtung und Unterhalt der kundenseitig zu installierenden technischen Einrichtungen für die Fernwartung für jedes gewartete Produkt;
- Verantwortung für Produktauswahl: Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm eingesetzten Produkte den von ihm beabsichtigten Zweck erfüllen.
- Verbrauchsmaterial: Besorgung von Verbrauchsmaterial wie Toner, Papier und CDs / DVDs sowie Ersatz von Verschleissteilen.

#### **7.11. Rechte am Arbeitsergebnis**

Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt wird, verbleiben sämtliche Rechte an den durch CyberTech Engineering GmbH oder deren

Subakkordanten erstellten Arbeitsergebnissen CyberTech Engineering GmbH. Der Kunde erhält ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht daran.

#### **7.12. Gewährleistungsausschluss bei Selbstverschulden**

Eine eigenmächtige Nachbesserung durch den Kunden oder durch Dritte ist ausgeschlossen. Sofern der Kunde Hardware- oder Softwareprodukte unsachgemäss behandelt, selber verändert oder repariert oder solche Handlungen durch nicht von CyberTech Engineering GmbH autorisierte Dritte vornehmen lässt, verliert er sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche. Überdies kann CyberTech Engineering GmbH den dadurch verursachten, zusätzlichen Aufwand zu den jeweils gültigen Konditionen in Rechnung stellen.

#### **7.13. Haftung**

CyberTech Engineering GmbH haftet höchstens bis zum Preis des mangelhaften Produktes oder der fehlerhaften Dienstleistung. Im Falle wiederkehrender Dienstleistungen (Wartung etc.) gilt eine Jahresgebühr als Preis der Dienstleistung. Für Vermögensschäden wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, eigene Aufwendungen des Kunden, Regressansprüche Dritter, Verzugsschäden, Schäden aus Datenverlust und Datenbeschädigung, Schäden aus der kommerziellen Anwendung der Produkte und für aus dem Beizug Dritter resultierende Kosten wird jede Haftung ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

#### **7.14. Verrechnungsausschluss**

Mit Forderungen von CyberTech Engineering GmbH kann der Kunde nur solche Gegenforderungen verrechnen, die von CyberTech Engineering GmbH schriftlich anerkannt wurden.

#### **7.15. Sicherheiten**

CyberTech Engineering GmbH behält sich das Eigentum an den verkauften Hardwareprodukten vor, bis der Kunde die Hardwareprodukte vollständig bezahlt hat. Der Kunde verpflichtet sich, Eigentumsvorbehalte Dritten, insbesondere allfälligen Vermietern, mitzuteilen sowie unter Eigentumsvorbehalt stehende Hardwareprodukte nicht zu veräussern und sie sorgfältig zu behandeln. Die Erteilung einer Nutzungslizenz erfolgt unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren. Unterlässt der Kunde die Bezahlung der Lizenzgebühren, so verliert er nach einmaliger schriftlicher Mahnung sämtliche Nutzungsrechte an der unbezahlten Software und ist verpflichtet, sämtliche Kopien der Software zu löschen und Datenträger sowie Dokumentationen an CyberTech Engineering GmbH zurückzugeben.

#### **7.16. Geheimhaltung**

CyberTech Engineering GmbH und der Kunde verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur Geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder ohne Zutun des Informationsempfängers öffentlich bekannt werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

#### **7.17. Schlussbestimmungen**

Sind einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der darauf basierenden Verträge unwirksam, so sollen die übrigen Bestimmungen trotzdem Geltung haben und der Vertrag ist so auszulegen und zu ergänzen, dass der mit den unwirksamen Bestimmungen angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht werden kann. Anwendbar ist schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Hauptsitz von CyberTech Engineering GmbH.